

(3) Der Hersteller hat sich vor der Anmeldung zu überzeugen, ob beim Abnehmer die schriftliche Genehmigung zur Mitbenutzung der Anlageteile des EVB vorliegt.

(4) Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsteil des EVB vorgenommen werden.

§ 16

Anschluß von Beleuchtungsanlagen und Geräten

(1) Beleuchtungsanlagen und Geräte aller Art können angeschlossen werden:

	bis zur	
	in Versorgungsnetzen mit Höchst-	belastung in kW
Drehstrom 220/127 Volt mit Mittelleiter (Sternpunktleiter)	1,5	Außenleiter und Mittelleiter (Sternpunktleiter)
	3	2 Außenleitern
Drehstrom 3 X 200 Volt ohne Mittel- leiter (Sternpunktleiter)	3	2 Außenleitern
Drehstrom 380/220 Volt mit Mittelleiter (Sternpunktleiter)	3	Außenleiter und Mittelleiter (Sternpunktleiter)
Gleichstrom mit Mittelleiter 2 X HO Volt 220/110	1,5	Außenleiter und Mittelleiter
Gleichstrom mit Mittelleiter 2 X 220 Volt 440/220	3	Außenleiter und Mittelleiter

(2) Überschreitet die höchste Belastung (zeitgleiche Leistungsanspruchnahme) einer Anlage die im Abs. 1 festgelegten Werte, hat der Hersteller vor Beginn der Arbeiten mit dem EVB abzustimmen, inwieweit die Anschlußanlage des EVB weitere Außenleiter erhält. In diesem Fall hat er für eine gleichmäßige Leiterbelastung zu sorgen. Bei Anschluß von mehreren Elektroherden in Wohnblocks oder in geschlossenen Siedlungen hat der Anschluß jedes Herdes unter Beachtung gleichmäßiger Ortsnetzbelastung zwischen Außenleiter und Mittelleiter oder zwischen 2 Außenleitern zu erfolgen.

§ 17

Anschluß von Motoren

(1) Die Nennleistung eines Motors soll dem betriebsnotwendigen Leistungsbedarf der angetriebenen Maschine angepaßt sein. Bei überdimensionierten Wechsel- oder Drehstrommotoren mit einer durchschnittlichen Leistungsanspruchnahme unter 60 % ihrer Nennleistung muß zur Verbesserung des Leistungsfaktors eine Blindstromkompensation gemäß § 20 vorgesehen werden. Für die Anschlußmöglichkeiten sind in jedem Falle die Netzverhältnisse ausschlaggebend. Je nach Belastbarkeit des Netzes entscheidet der EVB, inwieweit Motoren mit höherer Nennleistung oder größerer Einschalthäufigkeit angeschlossen werden dürfen als im Abs. 2 für die Regelfälle festgelegt ist. In diesen Fällen ist vor der Projektierung von Kraftanlagen die Stellungnahme des EVB einzuholen.

(2) Im Regelfälle können, sofern ihre Einschalthäufigkeit nicht über 3 Schaltungen je Stunde liegt, Motoren bis zu folgenden Nennleistungen angeschlossen werden:

1. in Gleichstromnetzen

- a) Motoren für direkte Einschaltung
 - bei HO V zwischen einem Außen- und Mittelleiter 0,3 kW
 - bei 220 V zwischen einem Außen- und Mittelleiter..... 0,5 kW
 - bei 220 V zwischen beiden Außenleitern 0,7 kW
 - bei 440 V zwischen beiden Außenleitern 1,1 kW

b) Motoren mit Anlassern entsprechend der Belastbarkeit des Netzes in jeder Größe, wobei ein ordnungsgemäßer Anlaßvorgang zu gewährleisten ist, bei dem der Anlaßspitzenstrom den 1,7fachen Nennstrom nicht überschreitet.

Sind in eine Abnehmeranlage vom Versorgungsnetz weitere Außenleiter eingeführt, ist bei Vorhandensein mehrerer Motoren für eine gleichmäßige Leiterbelastung zu sorgen;

2. in Wechselstromnetzen

- a) Motoren für direkte Einschaltung
 - bei 127 V zwischen Außenleiter und Mittelleiter..... 0,3 kW
 - bei 220 V zwischen Außenleiter und Mittelleiter..... 0,5 kW
 - bei 220 V zwischen 2 Außenleitern . . . 1,1 kW

b) Motoren mit Anlassern gemäß Ziff. 1 Buchst. b;

3. in Drehstromnetzen mit Nenn-

spannung 220/127 V 380/220V

a) Kurzschlußläufermotoren

- aa) für direkte Einschaltung von Motoren mit einem Anzugstrom über dem 7fachen Nennstrom . . . 1,1 kW 2,2 kW
- bis zum 7fachen Nennstrom 2,5 kW 3,5 kW

bb) für Stern-dreieck-einschaltung

- von Motoren mit einem Anzugstrom über dem 7fachen Nennstrom . . . 3 kW 4 kW
- bis zum 7fachen Nennstrom 5 kW 7 kW

In jedem Falle ist zulässig

bei einer Leiter- bzw. Dreieckspannung ein Anlaßspitzenstrom

von	bis zu
220 V	40A
380 V	23A

b) Schleifringläufermotoren

bis zu einer Nennleistung von 10 kW, wobei unter Anwendung eines richtig dimensionierten Anlassers der Anlaßspitzenstrom den 1,7fachen Nennstrom nicht überschreiten darf.